

[44928] Wie mir von einem Kollegen in Frankfurt a/Main mitgeteilt wird, ist dortselbst die im vorigen Jahre in meinem Verlage erschienene

≡ Struwwelsuse ≡

Lustige Geschichten und drollige Bilder

von R. Hertwig und H. Neuber

3 ./. ord.

polizeilich verboten worden.

Nachfragen auf dem hiesigen Polizeibüreau ergeben die Thatsache, daß in einer Anzahl von Exemplaren der ersten Auflage auf mir unerklärliche Weise (wahrscheinlich Versehen des Maschinenmeisters) die Verlegerfirma fehlt.

= Sei der jetzt erscheinenden neuen Auflage ist dies nicht der Fall. =

Das amtliche Protokoll bringt den Beweis, dass die Anzeige bei der Polizei von der Frankfurter Verlegerfirma Literarische Anstalt Rütten & Loening ausgeht, deren kollegialisches Benehmen mir nicht erklärlich ist und dessen Beurteilung ich dem Buchhandel überlasse. —

Das **rege Interesse**, das der Buchhandel der Novität im vorigen Jahre entgegenbrachte und die **starke Auflage** binnen wenigen Wochen durch **Barbestellungen** aufbrauchte, hält erfreulicherweise auch dies Jahr an und ist der grösste Teil der Auflage bereits durch Bestellungen bei meinen Reisenden verkauft.

Ich bitte daher diejenigen Firmen, die noch besucht werden, dem Buche auch ferner freundliche Aufmerksamkeit zu widmen und rechtzeitig zu bestellen. Ich liefere wie bisher mit 50% und 11/10 bar.

Handlungen, die zufällig noch Exemplare ohne Firma haben, bitte ich Tecturen zu verlangen, um dem Schaden abzuwehren.

Hochachtend

Erfurt, im Oktober 1898.

Fr. Bartholomäus.

[46805] Bezugnehmend auf vorstehende Annonce, teilen wir unseren Herren Kollegen ergebenst mit, daß wir allerdings die Beschlagnahme des ohne Angabe von Drucker und Verleger uns im August d. J. zuerst zu Gesicht gekommenen Bilderbuchs Die „Struwwelsuse“ auf Grund des § 6 des „Gesetzes über die Presse“ vom 7. Mai 1874 als erste Maßnahme gegen die unserer Auffassung nach in dem genannten Buche enthaltenen Verletzungen unserer Verlagsrechte bezüglich des Bilderbuchs „Struwwelpeter“ beantragt haben.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, auf Grund des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 und des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, eventuell des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 gegen den Verleger des genannten Bilderbuchs, Herrn Fr. Bartholomäus in Erfurt, insbesondere wegen der Bilder und Gedichte „Guck Hanschen“, „Die Arznei und Caro's Lohn“ und „Rippelbüchchen“, welche unserer Auffassung nach Nachbildungen unserer bezüglichen Bilder und Gedichte, benannt „Hans Guck in die Luft“, „Der böse Friedrich“ und „Zappel-Philipp“ sind, die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Hochachtungsvoll

Frankfurt a/M., den 19. Oktober 1898.

Literarische Anstalt
Rütten & Loening.

[46814]

Für sächsische Handlungen!

In keinem Sortiment sollte fehlen der von der gesamten Presse empfohlene

Sächsische Volkskalender 1899.

= Preis 50 ./. ord. =

Bezugsbed. in feste Rechnung à 35 ./. bar à 33 ./. 100 Exemplare für 30 ./. .

Dresden, im Oktober 1898.

Niederlage des Schriftenvereins.

[44268]

Vornehm und billig

ist das **„Das Grosse Jahrhundert“**
Prachtwerk

Hocheleganter Prachtband, enthaltend 200 Postkarten in hochkünstlerischer Ausführung mit Biographien.

Als Propagandamittel: Anerkennungs schreiben Deutscher Regenten in Facsimile.

15 ./. ord. zur Probe bar mit 40%; Remission innerhalb 4 Wochen vom Tage der Faktura.

H. Sobersky, Zeitz. Auslieferung durch Carl Fr. Fleischer in Leipzig.